

75N - ERWEITERTE PRIVATHAFTPFLICHT

Für den jeweiligen Geschäftsführer sowie die Gesellschafter der Versicherungsnehmerin erstreckt sich der Versicherungsschutz subsidiär, sofern nicht aus anderen Versicherungsverträgen Deckung gegeben ist, auch auf die Erweiterte Privathaftpflicht gemäß Abschn. B, Z. 17 EHVB.